

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ein Herz für Katzen: Berliner Katzenschutzverordnung konsequent weiterentwickeln

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die im Juli 2022 in Kraft getretene Katzenschutzverordnung weiterzuentwickeln, um das Leid freilebender Katzen in Berlin wirksam zu reduzieren. Dazu sind folgende sechs Anpassungen dringend erforderlich:

1. Einführung einer Bußgeldregelung zur Stärkung des Vollzugs

Die Berliner Katzenschutzverordnung enthält bislang keine Bußgeldtatbestände. Dadurch können Verstöße gegen die Kastrationspflicht praktisch nicht geahndet werden, was den Vollzug erheblich erschwert und den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht abbildet. Zur Einführung einer wirksamen Bußgeldregelung, muss sich der Senat auf Bundesebene für die Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen im Tierschutzgesetz einsetzen.

2. Kennzeichnung und Registrierung aller Katzen

Die bestehende Unterscheidung zwischen Freigängerkatzen und reinen Hauskatzen unterwandert den Vollzug. Es ist eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung vorzubereiten.

3. Herausgabe von Tieren in amtlicher Obhut nur kastriert

Die Verwaltungspraxis ist so anzupassen, dass eingefangene, unkastrierte Freigängerkatzen grundsätzlich erst nach erfolgter Kastration – bzw. nach vorheriger Meldung an das Veterinäramt – an die Halter*innen zurückgegeben werden dürfen. Die Erfahrung zeigt, dass andernfalls viele Tiere unkastriert bleiben und so weiterhin zur Vermehrung verwilderter Straßenkatzen beitragen.

4. Sofortkastration statt 48-Stunden-Frist

Aus tierschutzfachlicher Sicht ist die bisher vorgeschriebene 48-Stunden-Aufenthaltsdauer im Tierheim vor der Kastration nicht vertretbar. Freilebende Katzen sind nicht an den Umgang

mit Menschen gewöhnt und erleben Fang, Transport und Unterbringung als erheblichen Stress, der zu Panikreaktionen, Verletzungen und gesundheitlicher Schwächung führen kann. Zweifelsfrei herrenlose Katzen sollen daher unmittelbar nach dem Fang kastriert und nach medizinischer Stabilisierung an den Fangort zurückgebracht werden dürfen.

5. Aufklärungsarbeit unterstützen

Um die Ziele der Verordnung zu erreichen, ist deren Bekanntheit zu erhöhen – etwa durch verpflichtende Aushänge in Tierarztpraxen, gezielte Informationskampagnen in Printmedien sowie durch Plakatkampagnen. Sollte der Senat diese Aufgaben nicht selbst übernehmen können, sind jährlich entsprechende Mittel bereitzustellen, damit Tierschutzvereine diese Arbeit leisten können.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. August 2026 zu berichten.

Begründung

Berlin steht, wie viele Kommunen in Deutschland, vor einem anhaltenden tierschutzrelevanten Problem: Die Zahl verwilderter, freilebender Hauskatzen nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Diese Tiere, meist Nachkommen ausgesetzter oder unkastrierter Hauskatzen, sind nicht an ein selbstständiges Leben angepasst und leiden häufig an Unterernährung, infektiösen Erkrankungen wie Katzenschnupfen sowie Parasitenbefall. Studien zeigen, dass rund die Hälfte der Jungtiere das erste Lebensjahr nicht überlebt.

Die Berliner Katzenschutzverordnung (2021) beruht auf § 13b Tierschutzgesetz (TSchG) und verpflichtet Halter*innen von Freigängerkatzen zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ihrer Tiere. Die Einführung war überfällig und ist ein wirksames Instrument zur Eindämmung unkontrollierter Fortpflanzung und des daraus resultierenden Tierleids. Dieses Ziel entspricht dem Staatsziel Tierschutz gemäß Art. 20a Grundgesetz.

Reformbedarf besteht auf Landes- wie auf Bundesebene. Nach Einschätzung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DjGT) fehlt eine Bußgeldregelung vermutlich deshalb, weil § 18 TSchG bislang nicht auf § 13b TSchG verweist und damit die formale Grundlage fehlt, Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Dieser Mangel ist auf Bundesebene dringend zu beheben. Bis dahin sollte eine landesrechtliche Lösung angestrebt werden, die das unverzügliche Einfangen unkastrierter Katzen ermöglicht und vorsieht, dass nachweislich freilaufende Katzen nur kastriert an ihre Halter*innen zurückgegeben werden dürfen (gegen Erstattung der Kastrationskosten).

Allein durch den Tierschutzverein, die Tierheim Berlin gGmbH und deren Ehrenamtliche werden berlinweit jährlich hunderte Tiere eingefangen und kastriert. Zuletzt wurde das von Berlin geförderte Kastrationsprojekt mit der FU Berlin durchgeführt.

Berlin, den 13. März 2026

Jarasch Graf Taschner
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen